

**Anna (Schülerin, 13 Jahre) hat vor einiger Zeit mit ihrem Handy online ein Sweat-Shirt gekauft. Dafür hat ihre Mutter ihre Kreditkartennummer eingetragen. Der Online-Anbieter hat diese Daten gespeichert. Als Anna wieder auf der Seite surft, sieht sie tolle Turnschuhe. Darf sie sich diese kaufen?**

*Antwort: Nein, da Anna mit 13 Jahren nur beschränkt geschäftsfähig ist. Das heißt, sie dürfte Einkäufe tätigen, die sich im Rahmen ihres Taschengelds bewegen. Bestellt Anna die Turnschuhe trotzdem und verwendet dabei die Daten ihrer Eltern, so ist das Geschäft schwebend unwirksam. Das heißt ihre Eltern können den Vertrag entweder bestätigen oder sich nicht damit einverstanden erklären. Den Eltern obliegt dabei die Beweislast, d.h. sie müssten beweisen, dass nicht sie, sondern ihre Tochter das Geschäft abgeschlossen hat.*

**Paul (Schüler, 11 Jahre) spielt auf seinem Handy. Es ist ein Vertragshandy, das seine Eltern bezahlen. Leider kann er in seinem Spiel einen gewissen Level nicht erreichen. Das Spiel schlägt ihm einen In-App-Kauf vor. Um einige Euro kann er sich Gutpunkte und Zusatzleben für sein Spiel kaufen. Darf Paul das?**

*Antwort: Für den Kauf benötigt Paul die Zustimmung seiner Eltern, da der Vertrag auch über seine Eltern läuft. Beispielsweise im Google Play Store kann man ab einem Alter von 13 Jahren Inhaber eines Kontos werden. Sollte Paul die Daten seiner Eltern verwenden, können diese die Rechnung reklamieren. Dabei müssen sie beweisen, dass Paul den Einkauf ohne ihr Wissen durchgeführt hat.*

**Andreas (Schüler, 15 Jahre) spielt auf seinem Handy. Es ist ein Vertragshandy, das seine Eltern bezahlen. Leider kann er in seinem Spiel einen gewissen Level nicht erreichen. Das Spiel schlägt ihm einen In-App-Kauf vor. Um einige Euro kann er sich Gutpunkte und Zusatzleben für sein Spiel kaufen. Darf Paul das?**

*Antwort: Andreas ist mit 15 Jahren mündig minderjährig. Ein Kauf um „einige Euro“ stellt für ihn wohl eine so geringe Ausgabe dar, dass damit seine Lebensbedürfnisse nicht gefährdet werden. Der Vertrag ist somit gültig. Seine Eltern könnten nur insoweit versuchen das Geschäft rückabzuwickeln, als Andreas dazu unbefugt deren Kreditkartendaten verwendet hat, und sie sich mit dem Geschäft nicht einverstanden erklären.*

**Simon (Schüler, 13 Jahre) surft an seinem Computer im Internet. Da sieht er bei einem Online-Händler ein Computerspiel (freigegeben ab 18 Jahren), das er gerne kaufen würde. Er gibt auf der Seite an, dass er 18 Jahre alt ist und gerne per Rechnung bezahlen möchte. Darf er das Spiel kaufen?**

*Antwort: Nein, Simon ist mit seinen 13 Jahren nur beschränkt geschäftsfähig und die Kosten für das Spiel übersteigen wohl den Rahmen eines geringfügigen Geschäfts des alltäglichen Lebens, vor allem da das Spiel auch erst ab 18 Jahren zugelassen ist. Bestellt er trotzdem, so ist das Geschäft schwebend unwirksam. Stimmen die Eltern dem Geschäft zu, so wird es rückwirkend rechtswirksam. Da das Spiel jedoch erst für Jugendliche ab 18 Jahre empfohlen wird, wäre das nicht sinnvoll.*

**Tobias (Lehrling, 17 Jahre) surft an seinem Computer im Internet. Da sieht er bei einem Online-Händler ein Computerspiel, das er gerne kaufen würde. Er gibt an, dass er das Spiel per Online-Überweisung von seinem Konto überweisen wird. Darf er das Spiel kaufen?**

*Antwort: Tobias ist ein mündiger Minderjähriger. Als Lehrling hat er ein regelmäßiges Einkommen. Der Kauf eines Computerspiels wird nicht die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse gefährden. Somit ist der Kauf des Spiels rechtmäßig, sofern der Anbieter es zulässt, dass 17-jährige Online-Überweisungen durchführen.*

**Nadine (Lehrling, 16 Jahre) surft im Internet und sieht ein Abo für ein Magazin. Sie möchte dieses Abo abschließen und bestellt es mit Bankeinzug, da sie ein Jugendkonto besitzt. Darf Nadine diesen Kauf abschließen?**

*Antwort: Nadine ist mit ihren 16 Jahren eine mündige Minderjährige und darf gewisse Einkäufe tätigen. Sie verfügt auch über ein eigenes Einkommen. Sie darf, unter der Bedingung, dass das Magazin Online-Bestellungen von Minderjährigen erlaubt, das Abo abschließen, da dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet wird.*

**Matthias (Lehrling, 16 Jahre) hat gerade den Moped-Führerschein bestanden. Auf einer Verkaufsplattform sieht er ein Moped, das er kaufen möchte. Er kontaktiert den privaten Verkäufer. Darf er das Moped um € 2000 kaufen?**

*Antwort: Matthias ist ein mündiger Minderjähriger, der über ein eigenes Einkommen verfügt. Daher kann er diesen Einkauf tätigen, wenn dadurch nicht die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse gefährdet wird. Das wäre dann der Fall, wenn das gesamte Arbeitseinkommen für die Anschaffung des Mopeds ausgegeben wird. Wenn er die Summe angespart hat, kann er sich auch ein Moped kaufen.*

**Julia (Schülerin, 13 Jahre) surft am PC ihrer Eltern und sieht bei einem großen Anbieter eine Hose, die ihr gut gefällt. Die Kontodaten ihrer Eltern sind bei diesem Anbieter bereits hinterlegt. Sie drückt auf den Button „Mit einem Klick zur Bestellung“. Ist dieser Einkauf gültig?**

*Antwort: Julia ist nur beschränkt geschäftsfähig. Sie dürfte nur Einkäufe über kleine Beträge tätigen. Kauft sie die Hose dennoch, ist dieser Vertrag/ dieses Geschäft nicht automatisch ungültig, sondern wird dann schwebend unwirksam. Julias Eltern können diesem Geschäft dann zustimmen oder es ablehnen und ihr Geld zurück verlangen. Allerdings müssen ihre Eltern dann beweisen, dass Julia diesen Einkauf ohne deren Wissen durchgeführt hat.*

**Marion (Schülerin, 14 Jahre) hört gerne Musik auf ihrem Handy. Sie möchte sich von ihrer Liebessängerin die neue CD per Download kaufen. Zu Weihnachten hat sie von ihrer Oma einen iTunes Gutschein bekommen. Darf sie diesen benutzen und damit die Musik einkaufen?**

*Antwort: Ja, Marion hat einen Gutschein geschenkt bekommen. Dieser wurde ihr zur freien Verfügung überlassen und sie darf ihn daher verwenden.*

**Susanne (Lehrling, 16 Jahre) möchte sich online ein Handy und einen Handyvertrag kaufen. Sie füllt alle Daten aus, aber dann kann sie es nicht kaufen, obwohl sie ein regelmäßiges Einkommen hat. Warum ist das so?**

*Antwort: Susanne gehört zur Gruppe der mündigen Minderjährigen. Sie darf Einkäufe tätigen, diese dürfen allerdings nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährden. Es wäre abhängig vom Preis des Handys und des monatlich zu bezahlenden Entgelts abzuwägen, ob hierbei eine Gefährdung vorliegt. Als Lehrling verfügt sie über ein regelmäßiges Einkommen, womit eine Gefährdung wohl auszuschließen ist. Ausschlaggebend wäre dann noch, ob der Anbieter den Online-Vertragsabschluss für unter 18-jährige in seinen AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) gestattet. Bspw. „A1“ verlangt hierbei, dass die Eltern dabei mit ihrer Unterschrift bezeugen, dass sie Kosten übernehmen, falls Susanne diese nicht bezahlen kann.*

**Caroline (Lehrling, 16 Jahre) möchte sich online ein Handy kaufen. Sie hat ein regelmäßiges Einkommen und genug Ersparnisse auf ihrem Konto. Sie füllt online alle Daten aus und möchte das Handy per Nachnahme bezahlen. Darf sie sich das Handy kaufen?**

*Antwort: Grundsätzlich dürfte Caroline das Handy bestellen, es kommt dabei allerdings wieder auf die Regelung des Anbieters an, ob er Online-Bestellungen für Minderjährige zulässt.*

**Martin (Schüler, 16 Jahre) möchte sich online ein Handy um €290 kaufen. Er hat kein regelmäßiges Einkommen. Er füllt online alle Daten aus und möchte das Handy per Nachnahme bezahlen. Darf er sich das Handy kaufen?**

*Antwort: Auch wenn Martin über kein regelmäßiges Einkommen verfügt, dürfte er sich durchaus ein Handy um diese Summe kaufen, wenn er trotzdem genügend Geld zur eigenen Verfügung hat. Allerdings stellt sich wieder die Problematik, ob die Anbieter Onlinekäufe von Minderjährigen zulassen.*

**Sandra (Schülerin, 11 Jahre) surft im Internet und stößt auf ein Gewinnspiel. Sie möchte daran teilnehmen. Allerdings darf sie nur am Gewinnspiel teilnehmen, wenn sie den Newsletter abonniert. Darf sie das?**

*Antwort: Ausschlaggebend sind hierbei die Teilnahmebedingungen vom Anbieter des Gewinnspiels. Die meisten Gewinnspiele im Internet sind grundsätzlich erst ab 18 Jahren. An Minderjährige, die trotzdem teilnehmen, wird also kein Gewinn ausgeschüttet. Manche Anbieter erlauben Gewinnspiele schon ab bspw. 14 Jahren. TeilnehmerInnen unter dieser Altersgrenze wird wiederum ein etwaiger Gewinn nicht ausbezahlt. Für eine 11-jährige stehen die Chancen somit schlecht.*

**Alex (Lehrling, 17 Jahre) hat ein eigenes Einkommen und besitzt eine Bankomatkarte. Auf einer Marktplatz-App findet er eine gebrauchte Spielkonsole. Er schreibt den privaten Verkäufer an und vereinbart einen Termin. Darf Alex die Spielkonsole kaufen?**

*Antwort: Ja, Alex darf die Spielkonsole kaufen, da er in seinem Alter ein mündiger Minderjähriger ist. Als Lehrling erhält er ein regelmäßiges Einkommen und es ist davon auszugehen, dass er genügend Geld zu seiner freien Verfügung hat. Wie er die Zahlung abwickelt, ist mit dem Verkäufer zu vereinbaren. Er kann das Geld also überweisen oder auch bar bezahlen.*

**Melissa (Schülerin, 12 Jahre) schließt per SMS einen Vertrag für Klingeltöne auf ihrem Handy ab. Ist dieser Vertrag gültig?**

*Antwort: Melissa ist mit 12 Jahren unmündig minderjährig. Sie darf nur geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens tätigen. Darüberhinausgehend sind diese schwebend unwirksam. Wenn Melissa einen Vertrag für Klingeltöne abschließt, braucht sie daher die Genehmigung der Eltern. Sollten sich ihre Eltern mit dem Vertrag einverstanden erklären, wird dieser durch die nachträgliche Genehmigung wirksam.*